

Stand: 22.08.2019

- Positionspapier (02-2019)

Für eine Änderung der Wartefristregelung

bei Neugründungen von Schulen in freier Trägerschaft in Brandenburg

Gründungsinitiativen für freie Schulen müssen in Brandenburg in den ersten drei Jahren auf Landeszuschüsse verzichten. Für anerkannte Träger wird diese Wartefrist auf zwei Jahre reduziert. (BrBSchulG §124 (2)) Hintergrund ist der Wille des Bildungsministeriums, „den *erfolgreichen Aufbau der neuen Schule für gesichert*“ zu halten. Das ist durchaus sinnvoll, wenn **aufgrund von Fairness für alle die zwei Jahresfrist** gelten würde.

Es gibt ein großes generelles Aber:

In Brandenburg fehlen die Ausgleichsleistungen nach bestandener Wartefrist. Dies muss sich ändern! Es kann nicht sein, dass ein neuer Schulträger die kompletten Investitionen der ersten Jahre allein tragen muss. Dazu zählen u.a. Schulbau und Lehrkräftebezahlung. Darüber hinaus ist er angehalten 75% des Tarifgehaltes zu zahlen (ESGAV §5 (5)) und nicht nach Schulgeld zu sondern. (GG Art. 7 (4)) Dadurch befinden sich nahezu alle Gründungsinitiativen in den ersten zehn Jahren stets am Rande des finanziellen Kollaps in der Rückzahlung der Kredite. Neugründungen werden so unnötig erschwert bis verhindert. Dies ist nicht fair und laut Bundesverfassungsgericht auch nicht zulässig.

Die Wartefrist stellt zurecht sicher, dass bei neuen Schulen mit ungewissem Erfolg der Staat vorsichtig handeln darf. Das Gericht stellte aber zugleich fest, dass nach bestandener Wartezeit ein wie auch immer gearteter **Ausgleich für die entgangenen Zuschüsse** zu leisten ist: *“Legt der Gesetzgeber, um Gewissheit über den Erfolg der Schule zu erlangen, eine lange Wartefrist fest und besteht die Schule später den Erfolgstest, muss er allerdings einen wie immer gearteten Ausgleich vorsehen, damit die Wartefrist nicht zur faktischen Errichtungssperre wird.”* BVerfGE 90, 107 - Waldorfschule/Bayern (Beschluss des Ersten Senats vom 9. März 1994 -- 1 BvR 682, 712/88)

Wir hielten deshalb folgende zwei Schritte für sinnvoll:

- **Reduzierung der generellen Wartefrist auf zwei Jahre für alle Schulträger.**
- **Festlegung von Ausgleichszahlungen nach bestandener Wartefrist.**

Hintergrund:

Das Land Brandenburg sah viele Jahre gar keine Wartefrist vor. Kurz nachdem eine allgemeine zwei-jährige Wartefrist eingeführt wurde, wurde diese 2011 auf drei Jahre angehoben. Daran ist verfassungsrechtlich nichts auszusetzen, wenn man Ausgleichszahlungen einführen würde. Eine Orientierung an der vor wenigen Jahren in diesem Sinne überarbeitete Regelung in Nachbarland Sachsen erscheint sinnvoll:

§ 13 SaechsFrTrSchulG

“(3) Der volle Zuschuss wird erstmals nach Ablauf einer dreijährigen Wartefrist gewährt. Für die Zeit der Wartefrist wird ein Zuschuss in Höhe von 80 Prozent des vollen Zuschusses gewährt. Jede Genehmigung gemäß § 4 Absatz 2 begründet eine eigene Wartefrist. [...] Die Schulaufsichtsbehörde kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von der Wartefrist absehen, wenn aufgrund der Aufnahme des Schulbetriebs eine entsprechende Schule in öffentlicher Trägerschaft nicht eingerichtet wird.

(4) Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Schule auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet.

(5) [...]Der Zuschuss für die Zeit der Wartefrist wird zur Hälfte während der Wartefrist bewilligt und ausgezahlt; zur anderen Hälfte wird er nach der Wartefrist in drei gleichen Teilen jeweils nach Ablauf eines Schuljahres bewilligt und ausgezahlt, soweit die Schule über die Wartefrist hinaus betrieben wird.“

Ansprechpartner:

Dr. Irene Petrovic-Wettstädt (Vorsitzende)
033 21 – 74 878 15
vorsitzende@freie-schulen-brandenburg.de

Tilo Steinbach (Geschäftsführer)
0331 – 23 53 94 46
tilo.steinbach@agfs-brb.org

www.agfs-brb.org

www.wir-leben-freie-schule.de